

Ad 3. fällt weg.

Ad 4. Am klügsten wird es sein, wenn Titius durch den Beichtvater restituiert. Selbstverständlich hat dieser tacito nomine der Direction der Versicherungs-Gesellschaft in einem recommandierten Schreiben den Restitutionsbetrag, etwa mit der einfachen Bemerkung, dass er dieses Geld im Auftrage eines anderen zu übermitteln habe und mit der Bitte um Empfangsbestätigung zu senden, damit er sich dem Pönitenzen gegenüber ausweisen könne. Wäre Gefahr vorhanden, dass man aus der Bezeichnung der Ortschaft, wo das Schreiben auf die Post gegeben wurde, oder aus dem Namen des Beichtvaters Verdacht schöpfe über die Persönlichkeit, welche dem Beichtvater das Geld übergeben hat, so dürfte es ratsam sein, dass der Beichtvater einem Priester einer fremden Ortschaft das Geld zur Versendung übergebe.

NB. Titius soll thun, was er kann. *Impotentia non tantum physica, sed etiam moralis excusat, ad tempus:* Jetzt etwas, später wieder etwas. Noch ist folgendes wohl zu beachten, was Lugo und wohl auch der hl. Alfons lehren: *Detrimentum grave debitoris non solum ad tempus, sed et in perpetuum excusare potest a restitutione, si spes non est, quod cum minori detimento poterit postea restituere.* Also milde sein! Kann Titius nicht viel geben, so gebe er etwas; für das übrige möge er fleißig beten und für die Gesellschaft einige Zeit seine Mühen und Plagen, kleine gute Werke dem göttlichen Herzen Jesu aufopfern oder ein und das anderemal die heiligen Sacramente empfangen. So Lugo u. A. (Siehe Müller theol. mor. Lib. III. § 151 n. 2.).

(Aus dem Nachlass des hochseligen Bischofs Ernest Maria Müller.)

II. (Der Seelsorgsgeistliche als Volksvertreter in politischen Körperschaften.) Bei der constitutionellen Regierungsform unserer heutigen Staaten wird nicht selten in gut katholischen Gegenden die Geistlichkeit es sein, aus deren Kreisen das Volk sich einen Mann ausersehen möchte, den es als seinen Vertreter in den Land- oder Reichstag entsende. Das hat seine Licht-, aber auch seine Schattenseiten, mag man es vom allgemein ethischen oder vom kirchenrechtlichen Standpunkte aus betrachten.

Es hat sein Gutes und zeugt beim Volke vom Vertrauen, welches es in seine Geistlichen setzt, wenn es ihnen all die wichtigen Fragen des öffentlichen Lebens anvertraut, deren Lösung von so tief einschneidender Bedeutung für das Volk und dessen Gesammtwohl sein können. Die politischen Körperschaften unserer Zeit sind ja der Hauptfaktor der ganzen Gesetzgebung; die Gesetzgebung aber ist die oberste menschlich wirkende Macht, welche dem inneren staatlichen Leben des Volkes und seinen internationalen Verhältnissen bestimmte

Richtung und Form gibt und welche für eine weite Zukunft in eingehendster Weise auf Wohl und Wehe, auf sociales und individuelles, auf zeitliches und ewiges Glück ihren Einfluss ausübt. Zumal da der Staat, sei es mit Recht oder mit Unrecht, in alle die verschiedensten Gebiete des menschlichen Lebens eingreift, stehen nicht selten direct oder indirect die höchsten und heiligsten Güter auf dem Spiele; die Volksvertreter sind es, welche dieselben wahren oder preisgeben. Diese Lage kann um so ernster werden, wenn ein paar Stimmen nach rechts oder links den Ausschlag geben, der guten oder der schlechten Sache zum Siege verhelfen. Da hat der Einzelne gar leicht das Gewicht der ganzen Verantwortlichkeit zu tragen. Aber auch wenn die Lage nicht so auf der Messerschneide liegt, wenn auch, wie meistens, die einzelnen Vertreter für das Endresultat weniger bedeuten, und gar wenn das Unrecht auf einen siegreichen Erfolg zum voraus mit Sicherheit rechnen kann: so ist dennoch Zahl und Gewicht derer, die Widerstand leisten und das Recht verfechten, moralisch von hoher Bedeutung, sei es um das drohende Uebel wenigstens abzuschwächen, sei es um für die Folgezeit bei günstigen Umständen einen Umschwung vorzubereiten und anzubahnen.

Dass nun vielfach der Geistliche bei mehreren in dieser Beziehung leicht auf die Tagesordnung kommenden Fragen der geeignete Berather ist, dürfte wohl aus seiner Bildung und seiner Lebensstellung geschlossen werden müssen. Gerade die kirchlichen Interessen und die mit kirchlichen Interessen zusammenhängenden Fragen sollen und müssen von ihm bekannt und durchschaut werden, wie es kaum in jemands andern Berufe liegt. Solche das kirchliche Interesse behandelnde oder doch berührende Fragen verschwinden aber kaum ein einzigesmal von der Tagesordnung unserer heutigen Landtags- oder Reichstagssitzungen.

Sei es durch kirchliche Gesinnung eines gerade regierenden Herrscherhauses, sei es als beibehaltenes Erbstück verflossener, der Religion und Kirche günstigerer Zeiten; in manchen Ländern wird dem Grundsatz kirchlicher Vertretung in politischen Körperschaften und deren Nothwendigkeit dadurch in irgend einem Sinne Rechnung getragen, dass die Kirchenfürsten oder eine Anzahl derselben geborene oder berufene Mitglieder des oberen Hauses zu sein pflegen. Eben in diesem obersten Senate haben auch naturgemäß die höchsten kirchlichen Würdenträger des Landes ihren Platz; sie sind einigermaßen Vertreter, aber nicht Mandatare des Volkes, wenn Mandatare, dann der Kirche und in gewissem Sinne der Krone. Das steht im Einklang mit der Würde des geistlichen Charakters und der Stellung der Geistlichkeit überhaupt.

Der Haupteinfluss auf die Entscheidung politischer Fragen pflegt aber heutzutage nicht bei der obersten Kammer zu liegen, sondern

bei der eigentlich volksvertretenden Körperschaft, deren Mitglieder als Mandatare des Volkes auftreten. Dem geistlichen Charakter und der Würde des geistlichen Standes dürfte eine solche Mitgliedschaft der Natur nach weniger entsprechen. Besonders könnte Amt und Würde eines Bischofs, der als Kirchenfürst vom heiligen Geiste gesetzt ist, die Kirche Gottes zu regieren, allzuleicht in eine zu unpassende und unsleidliche Stellung gedrängt werden, als dass für ihn ein Platz dort räthlich wäre. Die Praxis hat sich auch durchgängig darnach gestaltet. (In Oesterreich haben auch in den Landtagen die betreffenden Provinzbischöfe eine Würststimme. D. R.) Aber auch betreffs der Geistlichkeit überhaupt lässt sich nicht leugnen, dass es an sich weniger geziemend ist, wenn ein katholischer Priester als Volksmandatar, also abhängig und unter der Controle des Volkes dasteht, während er sonst nach seinem Amte als hierarchisch über demselben stehend zu gelten hat. Wenn auch diese theilweise Abhängigkeit nicht positiv ungeziemend zu nennen ist, so muss doch das weniger Geziemende schon durch anderweitige sachliche Vortheile aufgehoben werden, um gegebenen Falles den Eintritt des Priesters in eine volksvertretende Körperschaft wünschenswert erscheinen zu lassen. Hier ist schon ein Punkt, wo Licht und Schatten abgeschäzt werden müssen, auf dass nicht letzterer verhältnismäig stärker hervortrete.

Ferner lässt sich nicht leugnen, dass in den politischen Körperschaften oft und viel über Dinge verhandelt wird, welche dem Priester, vor allem dem Seelsorgspriester, aus sich fernliegen und über welche er ein auf persönliche Kenntnis beruhendes Urtheil sich nur schwer wird bilden können. Gerade solche Fragen stehen an sich dort im Vordergrund und gehören direct in den Bereich der Berathung und Beschlussfassung; religiöse und kirchliche Dinge gehören höchstens indirect dorthin. Gleichwohl wird leider nur zu oft durch Ueberschreitung der Befugnisse der politischen Gewalten diese Ordnung ins Gegenteil verkehrt. Daher ein bedeutendes Gegengewicht gegen die Unzukünftlichkeit, dass der Priester sich auch mit Dingen, die ihm ferner stehen, befasse. Das Ausmaß von Licht und Schatten ist oft zweifelhaft und schwankend. Die Schattenseite wird dadurch noch dunkler, dass ein etwaiger falscher Schritt, den vor dem Lande in öffentlicher politischer Versammlung ein Priester thut, weit nachtheiligeren Einfluss ausübt und schlimmere Wirkungen für den ganzen Stand oder gar für die kirchliche Lage überhaupt nach sich zieht, als wenn ein gleiches von anderen geschehen wäre. — Eine Schattenseite für die Theilnahme des Priesters an politischen Angelegenheiten liegt auch schon darin, dass er dadurch in das Parteigetriebe der verschiedenen politischen Richtungen hineingezogen wird. Für gewisse Dinge und Verhältnisse können eben auch unter den besten Katholiken verschiedene Richtungen platzgreifen. Wenn nun der Geistliche

für eine Partei sich entscheidet, wie er es als Abgeordneter einer politischen Körperschaft thun muss, so büßt er naturgemäß das Vertrauen der entgegengesetzten Partei, die eben auch aus kirchlich gut gesinnten Männern bestehen mag, in hohem Grade ein. Es ist aber für einen Geistlichen, besonders einen Seelsorgsgeistlichen, nichts misslicher, als dies.

Wenn es daher auch von Segen sein kann und, nach unserem Dafürhalten, in der That hoch erwünscht ist, dass das geistliche Element auch bei den politischen Körperschaften vertreten sei, zumal damit in gewissen auftretenden Fällen die anderen katholischen Männer gewissenhafte und erfahrene Berather haben: so dürfte doch, da eine beherrschende Stellung aussichtslos ist, eine zu starke Vertretung umsoweniger dann am Platze sein, wenn tüchtige, charakter- und principienfeste Männer aus der Laienwelt genügend zur Wahl stehen. Jedenfalls aber müsste bei der Auswahl geistlicher Abgeordneten, weit mehr als bei der aus der Laienwelt, ein strenger Maßstab zur Beurtheilung allseitiger Befähigung angelegt werden. (Für die Annahme eines Mandates in Anbetracht unserer speciellen Verhältnisse sprechen noch folgende Gründe: Bei uns ist der Seelsorger innig mit dem Volke verknüpft; in allen wichtigen Fragen und Angelegenheiten soll der Clerus zum Volke und dieses zum Clerus halten, und ist dieses auch bei uns thathächlich der Fall; also soll der Priester sich in dieser wichtigen öffentlichen Angelegenheit vom Volke nicht trennen. Die Wahl eines Geistlichen in den Vertretungskörper ist zugleich ein Act des Vertrauens, das das Volk dem Clerus entgegenbringt; dieses Vertrauen soll so viel wie möglich erhalten und gestärkt werden. Die katholischen Laien, sowie die Bürststimme erhalten durch geistliche Abgeordnete bei Vertheidigung der religiösen Fragen eine sehr wünschenswerte Stütze. Der gegen die Annahme geltend gemachte Grund der Verschiedenheit der Parteien und politischen Ansichten fällt bei uns hic et nunc weg; wir haben thathächlich nur zwei Parteien: eine christlich-conservative und eine jüdisch-liberale. Daher siele als Grund zur Verweigerung der Erlaubnis, ein Mandat anzunehmen, die berechtigte Befürchtung oder Voraussicht, der geistliche Abgeordnete werde nicht entschieden zur katholischen Partei halten, vor allem in die Wagschale. D. R.)

Dies über die allgemeine ethische Seite der Frage. Dieselbe hat aber auch ihre kirchenrechtliche Seite. Wie und in welchem Grade ist kirchenrechtlich ein Priester, besonders ein Seelsorgsgeistlicher befugt, ein Mandat zur politischen Volksvertretung zu übernehmen?

Wir können hier mehrere Fragen unterscheiden: 1. Gehört die Annahme eines derartigen Mandates zum Gebiete derjenigen Dinge, über welche die kirchliche, beziehungsweise bischöfliche Auctorität zu erkennen hat? 2. Kann dieselbe die Annahme eines Mandates ver-

bieten? 3. Muß, wenn ein Verbot nicht vorliegt, der Seelsorgs-priester vorher die Zustimmung seines Bischofs erwirken?

Die erste Frage, ob die Uebernahme eines politischen Mandates zur Volksvertretung von Seiten eines Geistlichen in das Gebiet derjenigen Dinge falle, welche der kirchlichen, beziehungsweise bischöflichen Jurisdiction unterstehen, muß unseres Erachtens entschieden bejaht werden. Einerseits handelt es sich um eine Stellung und ein Amt, welches seiner Natur nach geeignet ist, Unzuträglichkeiten für den geistlichen Charakter und den geistlichen Stand mit sich zu bringen. Wie dafür gesorgt werden könne, daß diese nicht eintreten oder anderweitig aufgewogen werden; ob ein solches Vermeiden möglich und ob ein genügender Ausgleich oder überragender Nutzen in Aussicht stehe —: dieses zu beurtheilen liegt jedenfalls innerhalb der Rechtsphäre der geistlichen Obrigkeit, welche über die Würde des geistlichen Standes im allgemeinen zu wachen hat; die Frage gehört direct zur bischöflichen Amtsbefugniß. Andererseits kommt bei einem in Amt und Stellung eingetretenen Priester, speciell bei einem Seelsorgsgeistlichen, die Residenzpflicht in Betracht. Diese gerath durch Mandatsübernahme in Beschränkung und Collision. Mit Rücksicht darauf, also indirect, untersteht daher auch die Mandatsübernahme dem bischöflichen Urtheil.

Aus dem Gesagten ergibt sich somit die Beantwortung der zweiten Frage, ob die kirchliche, beziehungsweise bischöfliche Behörde die Annahme eines Mandates verbieten könne. Diese Frage ist nach dem Gesagten ebenfalls zu bejahen. Daraus folgt natürlich nicht, daß ein solches Verbot willkürlich erfolgen dürfe. Können doch die Umstände derartig sein, daß die Annahme eines bestimmten Mandates voraussichtlich viel zum allgemeinen Wohl beitragen würde, daß von der Wahl eines bestimmten Mannes, sagen wir deutlich eines bestimmten geistlichen Herrn, der die Sympathie des Volkes hat, der gute Ausgang einer Bezirkswahl abhinge und durch diese die Majorität der guten Partei gesichert wäre, daß ferner von einer gesicherten Majorität der guten Partei die Annahme oder Nicht-annahme von Gesetzen abhinge, welche tief ins allgemeine Wohl und in die kirchlichen Interessen eingriffen: in solchem Falle würde ja keine bischöfliche Auctorität es wagen dürfen, der Wahl selbst eines sonst schwer zu erzeugenden Geistlichen ihr Veto entgegenzusetzen. Doch so hochgradige Vortheile für das allgemeine Wohl brauchen nicht einmal auf dem Spiele zu stehen, auf daß man dem Betroffenen das Berufungsrecht auf höhere kirchliche Instanz zuerkenne müßte für den Fall, daß ihm von seiner unmittelbaren kirchlichen Behörde Widerspruch oder Verbot entgegengesetzt würde. Ein solches Mittel der Berufung muß aber auch als der einzige regelmäßige Weg gelten, auf welchem es statthaft wäre, ein etwa erfolgtes Verbot rückgängig zu machen.

Es bleibt noch die dritte Frage übrig, ob im Fall eines nicht schon im voraus erlassenen Verbotes der Geistliche im allgemeinen oder der Seelsorgsgeistliche im besonderen zum voraus die Zustimmung der geistlichen Behörde erfragen oder über dieselbe sich vergewissern müßt. Für den Seelsorgspriester liegt außer den Gründen, welche etwa für jeden Priester vorliegen, noch die Rücksichtnahme auf die Residenzpflicht vor. Darum wollen wir die Frage unterscheiden und sie zuerst mit Bezug auf den Priester im allgemeinen, ohne der Residenzpflicht zu gedenken, zur Sprache bringen, und dann das hinzufügen, was wegen der Residenzpflicht im besonderen zu sagen ist.

Wenn wir von der Residenzpflicht eines Seelsorgsgeistlichen, welche mit der Pflicht eines Abgeordneten in einige Collision kommt, Umgang nehmen; dann kann unseres Wissens kein allgemeines kirchliches Gesetz namhaft gemacht werden, welches eine Theilnahme des Geistlichen an einer politischen Körperschaft verböte und die Erlaubtheit in Einzelfällen von einer vorausgehenden Erlaubnis, bezw. Dispens der kirchlichen Behörde abhängig mache. Unter Umständen könnte vielleicht ein particuläres Diözesangesetz dieses Inhaltes sich rechtfertigen lassen; aber ein allgemein kirchliches Verbot, durch welches bestimmte Handlungen als mit dem geistlichen Charakter oder Amte unpassend untersagt werden, erstreckt sich auf die Annahme eines in Rede stehenden Mandates nicht. Eine gewisse Ähnlichkeit könnte vielleicht jemand finden zwischen dem in Rede stehenden Amte eines Abgeordneten und den Aemtern weltlicher Gerichtshöfe oder sonstigen Aemtern, die ihren Träger mit Verantwortung und Rechnungsablage vor der weltlichen Behörde belasten; solche sind freilich durch das canonische Recht dem Priester verboten, so daß nur eine aus wichtigen Gründen erbetene und ertheilte Dispens die Uebernahme eines derartigen Amtes oder Geschäftes statthaft machen könnte. Allein da diese Bestimmungen die Freiheit beschränken und lästiger Natur sind, so ist man nicht berechtigt, sie von selbst im weiten Sinne zu nehmen und auf bloß ähnliche Fälle zu übertragen. Dennoch dürfte sich gerade aus jener Ähnlichkeit allein schon eine gewisse Ziernlichkeit und Forderung des Anstandes ergeben, ohne Noth nicht von einer Vergewisserung über die Bestimmung der kirchlichen Behörde Umgang zu nehmen: dies umso mehr, weil nach erfolgter Wahl eines bestimmten Mannes zum Abgeordneten die kirchliche Behörde durchaus nicht mehr so frei ist, die Annahme zu verbieten oder zu gestatten, sondern oft einem moralischen Zwang unterliegt, selbst dann die Annahme zu gestatten, wo sie es an sich für ein höheres Gut hielte, sie abzuweisen.

Von einem anderen Gesichtspunkte aus kann man in der Thätigkeit eines Priesters als Abgeordneten eine Ähnlichkeit erblicken mit

der Thätigkeit in literarischer Beziehung in politischen Zeitschriften und Zeitungen. Diese Aehnlichkeit liegt in der öffentlichen Behandlung der Politik. Für letztere, die literarische Thätigkeit, dürften aber Gründe vorliegen, welche auf eine Pflicht vorherigen Einvernehmens mit der geistlichen Behörde hinweisen. Somit könnte der Rücksluſs auf die Pflicht eines gleichen vorherigen Einvernehmens vor Uebernahme jener anderen politischen Thätigkeit als Abgeordneten naheliegen. Allein diese Vergleichung und einen auf ihr beruhenden Schluſs halten wir nicht für beweiskräftig, wenn nicht bloß, wie vorhin, eine gewisse Forderung des Anstandes und des Geziemens, sondern strenge Pflicht gemeint ist. Sobald die Buchdruckerkunst der literarischen Thätigkeit bisher ungeahnte Wege eröffnete, war die Kirche sofort darauf bedacht, diese durch ihre Gesetze in die richtigen Schranken zu bannen. Die kirchlichen Bestimmungen des fünften Lateranconcils, auf welche später das Trierer Concil sich beruft, enthalten die eingehendsten Vorschriften, über welche sich niemand hinwegsehen konnte, der zur literarischen Thätigkeit Zeit und Geschmack fand. Betreffs der mündlichen Thätigkeit, welche ein Abgeordneter auszuüben sich veranlaſſt sehen kann, sind nie ähnliche Gesetzesbestimmungen erlassen. Wenn nun auch theils durch entgegengesetzte Gewohnheit, theils durch herabmindernde Gesetze die canonischen Vorschriften bezüglich der literarischen Thätigkeit nicht mehr in ihrer ursprünglichen Strenge zu Recht bestehen, so genügt doch der Hinweis auf die geschichtliche Entwicklung der kirchlichen Gesetzgebung, um zu erkennen, dass aus einer gewissen Aehnlichkeit der parlamentarischen und literarischen Thätigkeit nicht schon sofort auf die strenge Pflicht geschlossen werden kann, dass betreffs Ausübung der ersten jemand, sei es auch ein Priester, zuvor sich mit der kirchlichen Behörde ins Einvernehmen sehen müſste.

Wenden wir uns nun zu derjenigen Pflicht, welche nicht mit dem Priesteramt als solchem, wohl aber mit dem Seelsorgeramte verbunden ist, zu der Residenzpflicht: so liegt hier allerdings die Sache wesentlich anders. Die canonischen Bestimmungen über die Residenzpflicht finden sich vorzüglich im Trierer Concil, 23. Sitzung, 1. Cap., de ref. und in den den Concilsbeschluss erläuternden Congregations-Entscheiden: letztere sind zusammengestellt bei Benedict XIV. Instit. eccl. inst. 71 und bei Bouix, de parocho P. V. Cap. II. § 1. Das Concil hatte zuerst von der Residenzpflicht der Bischöfe gesprochen; dann fährt es fort: „Eadem omnino . . . de curatis inferioribus et aliis quibuscumque, qui beneficium aliquod ecclesiasticum, curam animarum habens, obtinent, sacro-sancta synodus declarat et decernit: ita tamen, ut, quandocunque eos, causa prius per Episcopum cognita et probata, abesse contigerit, vicarium idoneum ab ipso Ordinario approbadum, cum

debita mercedis assignatione relinquant. Discedendi autem licentiam, in scriptis gratis concedendam, ultra bimestre tempus, nisi ex gravi causa, non obtineant."

Bezüglich der Ausdehnung und Tragweite dieser Bestimmungen sind auf desfallsige Fragen mehrere Entscheidungen getroffen, besonders folgende: 1. Auch zu einer zwei Monate nicht überschreitenden Abwesenheit sei die bischöfliche Erlaubnis erforderlich. 2. Die Entfernung des pfarrlichen Wohnsitzes von der bischöflichen Residenz sei kein Grund, dass der Pfarrer ohne schriftlich vorliegende Erlaubnis sich von seiner Kirche absentiere, es sei denn, dass ein plötzlicher Nothfall eintrete, der einen Aufschub nicht erlitte; auch dann aber müsse dem Ordinariat Reise und Grund möglichst bald zur Beurtheilung mitgetheilt werden. 3. Selbst wenn der Pfarrer einen wichtigen Grund habe und eidlich bekräftige, es liege ein solcher Grund vor, der aber füglich nicht mitgetheilt werden könne; so dürfe er nicht auf eine solche Bitte hin, die der Bischof abschlägig beschiede, abwesend sein; noch auch wenn der Bischof den Grund, den andere für vernünftig und ausreichend hielten, verwerfe und daraufhin die Erlaubnis verweigere, sondern es bliebe in diesem Falle die Berufung an den höheren Obern offen. 4. Auch nicht eine Woche lang dürfe der Pfarrer abwesend sein, ohne dass er die Erlaubnis erbeten und erhalten habe, es genüge nicht, dass er einen geeigneten und approbierten Vicar oder Vertreter zurücklasse. 5. Es dürfe der Pfarrer nicht regelmäßig in der gegen eine Stunde von seinem Sitz entfernten Stadt verweilen und nur an Sonn- und Festtagen zu seiner Kirche kommen; noch auch des Tages über regelmäßig in der Stadt sein, wenn er auch des Morgens in seiner Kirche celebrierte und des Abends heimkehrte; noch umgekehrt des Nachts über meist außerhalb seiner Pfarrei verweilen: das alles auch dann nicht, wenn ein geeigneter Vicar bei der Pfarrkirche zurückbleibe. 6. Wiewohl betreffs der Abwesenheit von weniger als einer Woche, die sich im Laufe des Jahres nicht zu häufig wiederholt, ein allgemeines Gesetz nicht vorliegt, welches außer der Sorge für einen geeigneten Vertreter noch die vorher erhaltene Erlaubnis des Bischofs zur Pflicht mache: so ist der Bischof dennoch befugt, durch Diöcestan-Gesetz zu bestimmen, dass selbst für eine zwei- bis dreitägige Abwesenheit die bischöfliche Erlaubnis vorliegen müsse. (Unser Provinzial-Concil verordnet: Cap. VI. De parochis: Ultra biduum sine Decani praescitu et permissu ex parochia non discedant. Ut ultra sex dies abesse liceat, ab Episcopo facultatem scriptis expressam obtineant. Cap. IX. De Decanis: Decanus Parochis permettere potest, ut ex rationabili causa et de presbytero, qui eorum vices suppleat, provisione facta a parochia sua per sex ad sumnum dies absint. D. R.) 7. Für eine Ab-

wesenheit von mehr als zwei Monaten innerhalb eines Jahres, sei es auch eine unterbrochene Abwesenheit, muss der Bischof das Vorhandensein einer wichtigen Ursache fordern; für eine kürzere muss er sich mit einem geringeren, nur vernünftigen Grunde begnügen.

Anno 1573 ad dubium: *An parochi ab ecclesiis suis abesse possint per duos menses sine licentia Episcopi, S. C. C. censuit, non posse.*

Die 7. Oct. 1604 eadem S. C. censuit: *solam distantiam loci (a civitate episcopali) etiam cum aequa causa discedendi non excusare parochum, ut possit abesse a sua ecclesia sine licentia in scriptis obtenta, nisi talis necessitas repente se offerat, quae non patiatur dilationem, hujusmodi licentiam petendi; quo casu quam-primum de discussu et de necessitate Ordinarium certiorem faciendum esse, ut de causa cognoscere possit.* — Nec parochum, habentem justam causam abeundi extra parochiam per duos menses vel tres, satisfacere suae conscientiae, si petat licentiam jurando gravem se habere causam, quam non expedit manifestare, ut sic petita licentia abesse possit, licet Episcopus non concedat. — Si militer abesse non posse in casu, quo causam rationabilem expressit, quam vir bonus et aequus rationabilem judicaret, licet rigidus Praelatus minus aequam judicet, et licentiam deneget, vel quia movetur suspicione quod facta sit, cum tamen sit vera; sed habere posse recursum ad Superiorum. — Nec posse per hebdomadam abesse, non petita vel non obtenta licentia, etiam relichto vicario idoneo ab ipso Ordinario approbato.

Die 10. Maji 1687 ad dubia: 1^o *an rectores ecclesiarum parochialium a civitate distantium per duo, tria aut quattuor millaria circiter, possint sine expressa Episcopi licentia abesse a suis ecclesiis parochialibus, relichto ibidem substituto ab eis depulato, et in civitate tam diurno quam nocturno tempore jugiter commorari, exceptis solis diebus festis, in quibus ad dictas ecclesias se conferant, revertentes illico ad civitatem?* — 2. *An parochi, qui nocturno ceteroquin tempore resident apud suas ecclesias, possint, celebrata summo mane Missa in dictis ecclesiis, se conferre ad civitatem, et in ea diurno tempore totius vel majoris partis anni commorari, licet apud dictas ecclesias adsint eorum substituti?* — 3. *An dicti parochi, qui ceteroquin diurno tempore resident apud suas ecclesias, possunt nocturno tempore totius vel majoris partis anni commorari in civitate, licet apud dictas ecclesias adsint eorum substituti?* S. C. respondit: *ad 1^{um}, 2^{um}, 3^{um} negative.*

Ferraris verbo „*Parochus*“ art. 2 n. 31. act.: „*Valet constitutio Episcopi, ne parochi possint abesse ultra duos dies sine licentia, ut declaravit S. C. Conc.*“: de quo etiam cf. Bened. XIII. in concilio Rom. anni 1725 tit. 17, cap. 6.

Aus diesen Vorschriften und Entscheidungen folgt klar, dass ein Pfarrer zur Uebernahme eines Mandates als Abgeordneten und pflichtgemäßen Ausführung desselben der vorherigen Erlaubnis des Bischofs bedarf. Sache des Bischofs ist es, die Erlaubnis zu einer Abwesenheit von solcher Dauer zu ertheilen, wie sie ein Abgeordneten-Mandat naturgemäß mit sich bringt; Sache des Bischofs ist es, zu urtheilen, ob die Uebernahme eines Mandates mit Rücksicht auf Umstände und Personen als hinreichender Grund für die mit ihr zusammenhängende Abwesenheit und Unterlassung persönlichen Seelsorgsdienstes zu gelten habe. Selbst die Rückkehr zur Pfarrei an Sonn- und Feiertagen und die Sorge für einen ständigen Vertreter würde die Nothwendigkeit der bischöflichen Erlaubnis nicht hinfällig machen. Die Dauer der Abwesenheit würde meistens eine derartige sein, dass nur ein wichtiger Grund die Ertheilung der Erlaubnis rechtfertigen würde; ein solcher kann freilich eben darin liegen, dass von einem tüchtigen Priester ein Mandat behauptet werde; doch zunächst hat darüber, wie gesagt, der Bischof zu urtheilen; glaubt der betreffende Priester sich durch das Urtheil seines Bischofs beeinträchtigt, so bleibt ihm nur Berufung übrig.

Wenn jedoch die Annahme eines Mandates nach den angeführten Gründen nicht gestattet ist ohne vorausgehende Erlaubnis der kirchlichen Behörde, dann ist es folgerichtig auch nicht gestattet, sich um ein Mandat zu bewerben, ohne die Meinung seines kirchlichen Oberen erforscht und eventuelle Zustimmung erlangt zu haben. Die Bewerbung schliesst schon eine bedingte Annahme in sich. Diese eine schlussweise gegebene Zufiicherung der Annahme erfordert praktisch schon die erhaltene Zustimmung der kirchlichen Behörde, weil widrigenfalls eine Annahme ohne bischöfliche Genehmigung oder ohne freie bischöfliche Genehmigung versprochen würde. Was aber auszuführen unstatthaft ist, das kann auch erlaubterweise nicht versprochen werden.

Exaeten (Holland). Prof. P. August Lehmkühl, S. J.

III. (Scheinsteigerer bei einer Zwangs-Versteigerung.) Die Güter des Sempronius werden auf Drängen der Gläubiger zwangsweise versteigert. Dieser weiß, dass Rufinianus gerne seinen Garten haben möchte und deswegen schickt er zwei Freunde, welche zum Scheine mitsteigern sollen, um den Preis in die Höhe zu treiben. Das thun diese auch mit so glücklichem Erfolge, dass der Preis des Gartens ganz bedeutend steigt. Es fragt sich, ob Sempronius restitutionspflichtig ist.

Der Versteigerer einer Sache kann in verschiedener Weise bei der Versteigerung Ungerechtigkeit üben: 1. Wenn er die Fehler der Sache geheim hält; 2. wenn er Scheinsteigerer aufstellt, um den Preis in die Höhe zu treiben; 3. wenn er persönlich oder durch andere